

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie



Ärger mit den Platten

Das Hamburger Unternehmen H stellt Fußbodenplatten her. Der Freiburger Bauhandwerker B bestellte am 15. März 2002 für ein Bauvorhaben 2.000 Platten für 60.000 und bat H, für den Transport der Platten nach Freiburg zu sorgen. In Freiburg wurden die Platten dem B verpackt übergeben. Als B die Platten tags darauf auspackte, ergab es sich, dass die Platten wegen einer nicht sachgerechten Verpackung durch H zum Teil miteinander verbacken und insgesamt unbrauchbar geworden waren.

Da B Auseinandersetzungen mit H und eine Bauverzögerung befürchtete, bestellte er zunächst ohne jede Rückmeldung weitere 2.000 Platten für 60.000, bat um andere Verpackung und erhielt auch eine ordnungsgemäße Lieferung. Erst jetzt, am 15. April 2002, informierte er H über den Schaden der ersten Lieferung und machte geltend, er habe die zweite Lieferung nur wegen der Mangelhaftigkeit der ersten benötigt.

H stellte dem B beide Lieferungen für insgesamt 120.000 in Rechnung. B zahlte lediglich 60.000. Als H nach längerer Kontroverse am 3. März 2003 Klage auf Zahlung der restlichen 60.000 erhebt, macht B geltend, wegen der Mangelhaftigkeit der ersten Lieferung sei er nicht verpflichtet, die erste Lieferung zu bezahlen.



Tatsächliches Begehren

- H verlangt von B Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 60.000,00.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch könnte sich aus einem entsprechenden Leistungsversprechen (§ 433 Abs. 2 BGB) ergeben.
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Für verbackene und untaugliche Platten muss ich nicht zahlen.“



Rechtsgrundlage 1 und Voraussetzungen

- Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 346 Abs. 1 BGB
- Mangel der Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - Verbacken erst nach der Übergabe an den Transporteur
 - Unzureichende Verpackung als Mangel der Kaufsache
 - Ja, wenn Verpackung zur Kaufsache gehört
 - Nein bei bloßem Transportschutz
- Weder Unmöglichkeit der noch Fristsetzung zur Nachlieferung
- Das Gegenrecht aus Rücktritt scheidet.



Rechtsgrundlage 2 und Voraussetzungen

- Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch aus pVV § 389 BGB
- Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs liegen vor.
 - ♦ Pflichtverletzung §§ 241 Abs. 2, 280 Abs.1 BGB
 - ♦ Kein Ausschluss der pVV durch Gewährleistungsrecht
- Das Gegenrecht scheint zu greifen.

H.R.



Gegengegenvorstellung

- Verkäufer:
„Der Schadensersatzanspruch entfällt, weil nicht unmittelbar gerügt worden ist.“
- Rechtsgrundlage § 377 Abs. 2 HGB analog

H.R.



Voraussetzungen und Folgen

- Beiderseitiges Handelsgeschäft
- H und B sind Kaufleute nach § 1 HGB.
- Der Kaufvertrag gehörte zum Betriebe der jeweiligen Handelsgeschäfte.
- Die unterbliebene Rüge führt zur Genehmigungsfiktion.
- Die Genehmigungsfiktion schließt auch den Anspruch aus pVV aus.
- Die Aufrechnung scheidet.
- Die Gegenrechte des B bleiben erfolglos.

H.R.



Gesamtergebnis

- H hat einen Anspruch gegen B auf Zahlung des Kaufpreises von 60.000,00 aus dem vertraglichen Leistungsversprechen.

H.R.

